

**Synopse**  
**(Änderungen sind in grün geschrieben)**

<b>Bisherige Satzung</b>	<b>Neue Satzung</b>
<p><b>Präambel</b></p> <p>Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96ff) am 24.05.2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Lippstadt am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lippstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptfriedhof an der Lipperoder Straße</li> <li>- Westfriedhof an der Straße Auf dem Knappe</li> <li>- Friedhof in Bökenförde</li> <li>- Städtischer Friedhofsteil in Benninghausen</li> <li>- Friedhof in Cappel</li> <li>- Friedhof in Dedinghausen</li> <li>- Friedhof in Eickelborn</li> <li>- Friedhof in Esbeck</li> <li>- Friedhof in Hörste</li> <li>- Friedhof in Lipperode</li> <li>- Friedhof in Overhagen</li> <li>- Friedhof in Rixbeck</li> </ul>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p><b>(1)</b> Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lippstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptfriedhof an der Lipperoder Straße</li> <li>- Westfriedhof an der Straße Auf dem Knappe</li> <li>- Friedhof in Bökenförde</li> <li>- Städtischer Friedhofsteil in Benninghausen</li> <li>- Friedhof in Cappel</li> <li>- Friedhof in Dedinghausen</li> <li>- Friedhof in Eickelborn</li> <li>- Friedhof in Esbeck</li> <li>- Friedhof in Hörste</li> <li>- Friedhof in Lipperode</li> <li>- Friedhof in Overhagen</li> <li>- Friedhof in Rixbeck</li> </ul>

	<p>2) Friedhofsträger ist die Stadt Lippstadt. Im nachfolgenden Satzungs- text als „Stadt“ bezeichnet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Lippstadt.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lippstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Lippstadt sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechende Erholung aufzusuchen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Lippstadt.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringen in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzen (Einbringen der Totenasche in ein Urnengrab oder in sonstiger Weise), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lippstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehatten.</p> <p>(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechende Erholung aufzusuchen.</p> <p>(4) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.</p>

**§ 4**  
**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.  
Sowie die Ruhezeit der in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten im Zeitpunkt der Entwidmung bereits abgelaufen ist, erfolgt die Umbettung jedoch nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten.

**§ 6**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

**§ 4**  
**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen **und Beisetzungen** gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- **oder Beisetzungsfalles** auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen **und beigesetzter Urnen** auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in **vergleichbare** Grabstätten umgebettet.

~~Sowie die Ruhezeit der in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten im Zeitpunkt der Entwidmung bereits abgelaufen ist, erfolgt die Umbettung jedoch nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten.~~

**§ 6**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde,

<p>i) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.</p> <p>j) private Abfälle, die nicht durch die Grabpflege entstanden sind, abzulagern.</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p> <p>(6) Die Nutzung einer städtischen Friedhofskapelle oder Leichenhalle ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p>	<p>sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.</p> <p>i) ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen.</p> <p>j) private Abfälle, die nicht durch die Grabpflege entstanden sind, abzulagern.</p> <p>(3) Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.</p> <p>(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.</p> <p>(6) Die Nutzung einer städtischen Friedhofskapelle oder Leichenhalle ist der Stadt anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Stadt anzeigen.</p>

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Dauer von Bestattungen ist in der Nähe die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Transportfahrzeuge, Material und Gerät sind nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich vom Friedhof zu entfernen; das gleiche gilt bei längerer Unterbrechung der Tätigkeit.

Bei gewerblicher Tätigkeit anfallende Abfälle und nicht benötigte Materialien sind nach Beendigung der Tätigkeiten unverzüglich von dem Friedhof zu entfernen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die

(3) Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Stadt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Dauer von Bestattungen ist in der Nähe die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Transportfahrzeuge, Material und Gerät sind nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich vom Friedhof zu entfernen; das gleiche gilt bei längerer Unterbrechung der Tätigkeit.

Bei gewerblicher Tätigkeit anfallende Abfälle und nicht benötigte Materialien sind nach Beendigung der Tätigkeiten unverzüglich von dem Friedhof zu entfernen.

(8) Die Stadt kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen

Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt.

**§ 8**  
**Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

**§ 8**  
**Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Stadt setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

**§ 9**  
**Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 (Aschenbeisetzung ohne Urne) sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist oder der oder die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

**§ 9**  
**Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 (Aschenbeisetzung ohne Urne) sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann **die Stadt** auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne auf einem **von der Stadt** festgelegten Bereich gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist oder der oder die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der **Stadt** bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

**Särge für Bestattungen in Kinderreihengräbern dürfen eine Länge von 1,20 m, eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 0,50 m nicht übersteigen.**

**§ 10**  
**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

**§ 10**  
**Grabbereitung**

- (1) **Die Gräber werden durch das Personal der Stadt ausgehoben und verfüllt.**
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.



<p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.</p>	<p>(3) Die <b>Grabstätten</b> für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör <b>vor der Grabbereitung zu entfernen. Er kann hierfür auch einen Dritten beauftragen.</b> Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch <b>das Personal der Stadt</b> entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten <b>der Stadt</b> zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Umbettungen</b></p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Umbettungen</b></p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der <b>Stadt</b>. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der <b>Stadt</b> in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der <b>Stadt</b> durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p>

<p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p>	<p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die <b>Stadt</b> oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschestreifelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten,</li> <li>b) Wahlgrabstätten,</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e) Ehrengrabstätten,</li> <li>f) Anonyme Reihen- und Urnenreihengrabstätten.</li> <li>g) Rasengrabstätten (als Wahl- und Reihengräber für Sargbestattungen, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber),</li> <li>h) Baumurnengrabstätten (als Urnenwahl- und</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschestreifelder bleiben Eigentum <b>der Stadt</b>. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten,</li> <li>b) Wahlgrabstätten,</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>e) Ehrengrabstätten,</li> <li>f) Anonyme Reihen- und Urnenreihengrabstätten,</li> <li>g) Rasengrabstätten (als Wahl- und Reihengräber für Sargbestattungen, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber),</li> <li>h) Baumurnengrabstätten (als Urnenwahl- und</li> </ul>

<p>Urnenreihengräber),</p> <p>i) Grabstätten im Memoriam-Garten</p> <p>j) Urnenkammer in einer Urnenstele/Urnenwand.</p>	<p>Urnenreihengräber),</p> <p>i) Grabstätten im „Memoriam-Garten“ und im „NaturRuh“,</p> <p>j) Urnenkammer in einer Urnenstele/Urnenwand,</p> <p>k) Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen (als Reihengräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen)</p>
<p style="text-align: center;"><b>14</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Erdreihengrabstätten</b></p> <p>(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. <del>Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.</del> Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.</p> <p>Ausnahmsweise können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten schon zu Lebzeiten von Personen über 65 Jahre erworben werden, wenn die Friedhofskapazitäten ausreichend sind.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Erdwahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührensanzahlung verliehen.</p> <p>Ausnahmsweise können Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten schon zu Lebzeiten von Personen über 65 Jahre erworben werden, wenn die Friedhofskapazitäten ausreichend sind.</p> <p>Die Stadt kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen,</p>

nach § 4 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für mindestens 1 Jahr, höchstens 30 Jahre möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Das Recht auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt vorliegt.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Grab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte **Erdwahlgrabstätte** für mindestens 1 Jahr, höchstens 30 Jahre möglich. Die **Stadt** kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Das Recht auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt vorliegt.

- (3) **Erdwahlgrabstätten** werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Grab kann eine Leiche bestattet **und eine Urne zusätzlich beigesetzt** werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung **oder Beisetzung** erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich **oder** durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die ~~vollbürtigen~~ Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben **und**
- j) **Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.**

<p>Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig. Soweit Gräfte bestehen, sind sie ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Stadt steht das Recht zu, den Zustand von Gräften zu überprüfen. Bei der Erneuerung von Nutzungsrechten kann die Stadt die Beseitigung der Ausmauerung verlangen, wenn dies wegen des mangelhaften baulichen Zustandes oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(13) Grabstellen von Wahlgrabstätten sind in der Regel 2,80 m lang</p>	<p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.</p> <p>Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der <b>Stadt</b>.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich <b>und hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</b></p> <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig. Soweit Gräfte bestehen, sind sie ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Stadt steht das Recht zu, den Zustand von Gräften zu überprüfen. Bei der Erneuerung von Nutzungsrechten kann die Stadt die Beseitigung der</p>
---	---

<p>und 1,00 m breit.</p>	<p>Ausmauerung verlangen, wenn dies wegen des mangelhaften baulichen Zustandes oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(13) Grabstellen von Wahlgrabstätten sind in der Regel 2,80 m lang und 1,00 m breit.</p> <p>(14) In Erdwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann die Stadt Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Aschenbeisetzungen mit Urne</b></p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Urnenreihengrabstätten haben eine Größe von 0,80 m x 0,80 m.</p> <p>(5) In Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen kann anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von einer Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Aschenbeisetzungen mit Urne</b></p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. <del>Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.</del> Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Urnenreihengrabstätten haben eine Größe von 0,80 m x 0,80 m.</p> <p>(5) Anstelle eines Sarges kann in Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen auch eine Urne, bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Stadt auf Antrag die Beisetzung von einer Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Aschenbeisetzungen ohne Urne</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Aschenbeisetzungen ohne Urne</b></p>

<p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.</p> <p>(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.</p>	<p>(1) Die Asche wird auf einem <b>von der Stadt</b> festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene <b>dies zu Lebzeiten handschriftlich</b> bestimmt hat.</p> <p>(2) <b>Der Stadt</b> ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die <b>handschriftliche Bestimmung</b> im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17a Rasengrabstätten</b></p> <p>(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die vom Friedhofsgärtner oder einem von ihm beauftragten Dritten als Rasenfläche angelegt und gepflegt werden. Es kann ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer ebenerdigen Gedenkplatte erfolgen. Rasengräber werden als Wahl- und Reihengräber für Sargbestattungen, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber angeboten.</p> <p>(2) Rasengräber für Sargbestattungen sind in der Regel 2,80 m lang und 1,20 m breit. Rasengräber für Urnenbeisetzungen haben in der Regel eine Größe 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(3) In Rasenwahlgrabstätten für Sargbeisetzungen können je Grabstelle ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(4) In Rasenreihengrabstätten für Sargbeisetzungen kann eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17a Rasengrabstätten</b></p> <p>(1) <b>Rasengrabstätten sind Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen auf der Grabstätte sind insoweit nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der hierfür vorgesehenen Fläche zulässig. Es kann ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer ebenerdigen Gedenkplatte erfolgen. Rasengräber werden als Wahl- und Reihengräber für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen angeboten.</b></p> <p>(2) <b>Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird von der Stadt oder einem Dritten übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.</b></p>



<p>Leiche bestattet werden.</p> <p>(5) In Rasenurnenwahlgrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten kann eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>(6) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch für die entsprechenden Rasengrabarten.</p>	<p>(3) Rasengräber für Sargbestattungen sind in der Regel 2,80 m lang und 1,20 m breit. Rasengräber für Urnenbeisetzungen haben in der Regel eine Größe 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(4) In Rasenwahlgrabstätten für Sargbeisetzungen können je Grabstelle ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(5) In Rasenreihengrabstätten für Sargbeisetzungen kann eine Leiche bestattet werden.</p> <p>(6) In Rasenurnenwahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen und in Rasenurnenreihengrabstätten eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>(7) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch für die entsprechenden Rasengrabarten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17b</b> <b>Baumurnengrabstätten</b></p> <p>(1) Baumurnengrabstätten sind Grabstätten, bei denen die Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt wird. Es werden mehrere Grabstätten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung kreisförmig um einen Baum angeordnet. Die Bäume sowie die sie umgebene Rasenflächen werden von der Stadt oder einem von ihm beauftragten Dritten gepflegt. Es kann ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer ebenerdigen Gedenkplatte erfolgen. Baumurnengräber werden als Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber angeboten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 b</b> <b>Baumurnengrabstätten</b></p> <p>(1) Baumurnengrabstätten sind Grabstätten, bei denen die Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt wird. Es werden mehrere Grabstätten nach Vorgabe der Stadt kreisförmig um einen Baum angeordnet. Die Bäume sowie die sie umgebenden Rasenflächen werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten gepflegt. Es kann ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer ebenerdigen Gedenkplatte erfolgen. Baumurnengräber werden als Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber angeboten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17c</b> <b>Grabstätten im Memoriam-Garten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17c</b> <b>Grabstätten im „Memoriam-Garten“ und „NaturRuh“</b></p>

- (1) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte im Memoriam-Garten ist an den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Kooperationspartner der Stadt Lippstadt gekoppelt.
- (2) Es werden Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen angeboten. Die Grabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar. Grabstätten im Memoriam-Garten werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich auch als Reihengräber.
- (3) Die Gestaltung des Memoriam-Gartens ist zwischen dem Kooperationspartner und der Stadt Lippstadt vertraglich festgehalten.
- (4) Es gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften (s. § 30 Abs. 5).

- (1) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem „Memoriam-Garten“ oder im „NaturRuh“ ist an den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Kooperationspartner der Stadt Lippstadt gekoppelt.
- (2) Es werden Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen angeboten:
  - a) Grabstätten im „Memoriam-Garten I“ (Feld 99, 100) werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich auch als Reihengräber. Die Grabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar.
  - b) Im „Memoriam-Garten II“ (Feld 104-107) werden Wahlgräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen sowie ein Gemeinschaftsgrab für Urnenreihengräber angeboten. Die Wahlgrabstätten werden im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren vergeben und verlängern sich bei einer weiteren Beisetzung bis zum Erreichen der Ruhezeit von 25 Jahren. Die Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrab werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben und sind nicht verlängerbar.
  - c) Im „NaturRuh“ (Feld 108-109) werden ausschließlich Urnengräber als Wahlgräber angeboten.
- (3) Die Gestaltung des „Memoriam-Garten“ und des „NaturRuh“ ist zwischen dem Kooperationspartner und der Stadt Lippstadt vertraglich festgehalten.
- (4) Es gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften (s. § 30 Abs. 5).

<p style="text-align: center;"><b>§17 d</b> <b>Urnenstele/Urnenwand</b></p> <p>(1) In den Urnenstelen/in und in der Urnenwand werden Urnenkammern als Grabstätte für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. Die Urnennischen werden als Urnenwahlgräber angeboten.</p> <p>(2) In der Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) Die Urnenkammern werden ausschließlich vom Beauftragten der Stadt Lippstadt geöffnet und wieder verschlossen.</p> <p>(4) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch für die Urnenstele/Urnenwand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17d</b> <b>Urnenstele / Urnenwand</b></p> <p>(1) In den Urnenstelen und in der Urnenwand werden Urnenkammern als Grabstätte für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. Die Urnenkammern werden als Urnenwahlgräber angeboten.</p> <p>(2) In der Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) Die Urnenkammern werden ausschließlich vom Beauftragten der Stadt geöffnet und wieder verschlossen.</p> <p>(4) Nutzungsrechte an Urnenkammern werden nur anlässlich eines Todesfalles und gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen. Ein Vorerwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch für die Urnenstelen / Urnenwand.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 17e</b> <b>Gemeinschaftsgrabanlagen</b></p> <p>(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten als Rasenfläche mit Bepflanzung angelegt und gepflegt werden. Es handelt sich bei den Gemeinschaftsgrabanlagen um eine halbanonyme Bestattungsform, da ein Hinweis auf den Verstorbenen in Form einer Namenstafel an einer Stele erfolgen kann. Gemeinschaftsgräber werden als</p>

	<p>Reihengräber für Sargbestattungen und für Urnenbeisetzungen angeboten.</p> <p>(2) In Gemeinschaftsreihengrabstätten für Sargbestattungen kann eine Leiche bestattet werden.</p> <p>(3) In Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten kann eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>(4) Alle übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten analog auch für die entsprechenden Gemeinschaftsgrabstätten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Stadt hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(2) Je Grabstätte darf nur 1 Grabmal aufgestellt werden.</p> <p>(6) Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale bis zu 80 cm Breite und 80 cm Länge zulässig oder stehende Grabmale bis zu 70 cm Höhe, 30 cm Breite bzw. Kantenlänge und 22 cm Stärke.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(2) Je Grabstätte darf nur 1 Grabmal aufgestellt werden. Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</p> <p>(6) Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale bis zu 80 cm Breite und 80 cm Länge zulässig oder stehende Grabmale bis zu 80 cm Höhe, 50 cm</p>

<p>(8) Die vorhandenen städtischen Kantensteine und Trittplatten zwischen und an den Grabstätten dürfen nicht entfernt werden. Eigene Grabeinfassungen dürfen von den Nutzungsberechtigten nur innerhalb der vorhandenen Begrenzungen gesetzt werden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung gem. § 23.</p>	<p>Breite bzw. Kantenlänge und 22 cm Stärke.</p> <p>(8) Die vorhandenen städtischen Kantensteine und Trittplatten zwischen und an den Grabstätten dürfen nicht entfernt werden. Eigene Grabeinfassungen dürfen von den Nutzungsberechtigten nur innerhalb der vorhandenen Begrenzungen gesetzt werden und bedürfen <b>gem. § 23 Abs. 4 der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Der Westfriedhof wurde als Rasenfriedhof angelegt. An die Gestaltung von Grabmalen auf dem Westfriedhof werden zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der Abs. 2 - 4 gestellt.</p> <p>(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale (Stelen) bis zu folgenden Maßen zulässig:</p> <p>Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 35 cm bis 55 cm;</p> <p>a) auf Reihengrabstätten</p> <p>b) auf Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 45 cm bis 65 cm; auf Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 45 cm bis 80 cm</p> <p>(3) Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Kissensteine oder liegende Grabmale bis zu 80 cm Breite und 80 cm Länge zulässig oder stehende Grabmale bis zu 70 cm Höhe, 30 cm Breite bzw. Kantenlänge und 22 cm Stärke.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Der Westfriedhof wurde als Rasenfriedhof angelegt. An die Gestaltung von Grabmalen auf dem Westfriedhof werden zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der Abs. 2 - 4 gestellt.</p> <p>(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale (Stelen) bis zu folgenden Maßen zulässig:</p> <p>Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 35 cm bis 55 cm;</p> <p>c) auf Reihengrabstätten</p> <p>d) auf Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 45 cm bis 65 cm; auf Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen Höhe 90 cm bis 120 cm, Breite 45 cm bis 80 cm</p> <p>(3) <del>Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Kissensteine oder liegende Grabmale bis zu 80 cm Breite und 80 cm Länge zulässig oder stehende Grabmale bis zu 70 cm Höhe, 30 cm Breite bzw. Kantenlänge und 22 cm Stärke.</del></p>

(4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Betonfundamente sollen unter der Graboberfläche liegen.

(5) Auf Rasengrabstätten auf dem Hauptfriedhof sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten zulässig. Schriften, Ornamente, Symbole und Ähnliches auf den Gedenkplatten dürfen nicht erhaben sein. Die Gedenkplatten sind sauber nach Vorgabe der Stadt in eine Flucht zu setzen. Die Gedenkplatten dürfen nicht fundamentiert werden. Pro Grabstelle ist eine Gedenkplatte erlaubt. Als Material ist Granit oder Sandstein zulässig. Die Mindeststärke für Granitplatten ist 6 cm und für Sandsteinplatten 8 cm. Die Gedenkplatten müssen so beschaffen und verlegt sein, dass ein Überfahren mit Mähfahrzeugen und damit eine geordnete Pflege gewährleistet ist. Es sind folgende Größen der Gedenkplatten einzuhalten:

- a) für Urnengräber
- b) für Sarggräber

Sollte es bei der Rasenpflege zu Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Gedenkplatten kommen, haftet der Nutzungsberechtigte.

Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind auf den Rasengrabstätten nicht zulässig.

(6) Bei den Baumurnengrabstätten auf dem Hauptfriedhof sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten mit den Maßen 40 cm x 35 cm (Querformat) zulässig. Die Gedenkplatten sind kreisförmig (nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung) um die Bäume zu verlegen. Pro Grabstätte darf eine Gedenkplatte

(3) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Betonfundamente sollen unter der Graboberfläche liegen.

(4) Auf Rasengrabstätten ~~auf dem Hauptfriedhof~~ sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten zulässig. Schriften, Ornamente, Symbole und Ähnliches auf den Gedenkplatten dürfen nicht erhaben sein. Die Gedenkplatten sind sauber nach Vorgabe der Stadt in eine Flucht zu setzen. Die Gedenkplatten dürfen nicht fundamentiert werden. Pro Grabstelle ist eine Gedenkplatte erlaubt. Als Material ist Granit oder Sandstein zulässig. Die Mindeststärke für Granitplatten ist 6 cm und für Sandsteinplatten 8 cm. Die Gedenkplatten müssen so beschaffen und verlegt sein, dass ein Überfahren mit Mähfahrzeugen und damit eine geordnete Pflege gewährleistet ist. Es sind folgende Größen der Gedenkplatten einzuhalten:

- a) für Urnen~~einzel~~gräber 40 cm x 35 cm (Querformat)
- b) für Sarggräber 50 cm x 40 cm (Querformat)

Für die Rasenurnendoppelgräber können beide Platten-  
größen gewählt werden.

Sollte es bei der Rasenpflege zu Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Gedenkplatten kommen, haftet der Nutzungsberechtigte.

Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind auf den Rasengrabstätten nicht zulässig.

(5) Bei den Baumurnengrabstätten auf dem Hauptfriedhof sind nur liegende, ebenerdig verlegte Gedenkplatten mit den Maßen 40

genutzt werden. Weiterhin gelten die analogen Vorgaben wie für die Gedenkplatten der Rasenurnengräber gem. § 22 Abs. 5.

- (7) Bei dem Urnengrabfeldern 101 und 103 auf dem Hauptfriedhof sind die Grabmäler und deren Beschriftung zum Weg auszurichten (nicht zur seitlich angrenzenden Rasenfläche). Bei den vorderen (an den Weg angrenzenden) Grabstätten dürfen nur liegende Grabmale (Liegeplatten) verwendet werden. Es dürfen keine stehende Grabmale (Stelen) genutzt werden, damit die hinteren Grabstätten nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden (s. auch § 30 Abs. 6).
- (8) Die Urnenkammern von Urnenstelen und Urnenwänden sind so zu gestalten, dass angrenzende Urnenkammern nicht beeinträchtigt werden.  
Auf den Verschlussplatten der Urnenkammer können die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen angebracht werden. Zur Beschriftung der Verschlussplatten dürfen nur erhabene Schriften aus Bronze verwendet werden, die aufliegend auf die Nischenplatte geschraubt werden müssen. Die Schriftarten sind frei wählbar.  
Religiöse Symbole oder z. B. Metallblumen aus Bronzeguss oder ein Bild des/der Verstorbenen dürfen angebracht werden. Die Gestaltung ist fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.  
Am Fuß der Urnenstelen ist das Aufstellen von Grabschmuck untersagt, wenn dadurch die unteren Urnenkammern verdeckt werden. Um Verschmutzungen und Schäden durch Wachsreste an den Kammern zu vermeiden, sind nur Kerzen in einem Schutzglas oder elektrisch betriebene Kerzen zugelassen.

cm x 35 cm (Querformat) zulässig. Die Gedenkplatten sind kreisförmig (nach Vorgabe der Stadt) um die Bäume zu verlegen. Pro Grabstätte darf eine Gedenkplatte genutzt werden. Weiterhin gelten die analogen Vorgaben wie für die Gedenkplatten der Rasenurnengräber gem. § 22 Abs. 5.

- (6) Bei dem Urnengrabfeldern 101 und 103 auf dem Hauptfriedhof sind die Grabmäler und deren Beschriftung zum Weg auszurichten (nicht zur seitlich angrenzenden Rasenfläche). Bei den vorderen (an den Weg angrenzenden) Grabstätten dürfen nur liegende Grabmale (Liegeplatten) verwendet werden. Es dürfen keine stehende Grabmale (Stelen) genutzt werden, damit die hinteren Grabstätten nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden (s. auch § 30 Abs. 6).
- (7) Die Urnenkammern von Urnenstelen und Urnenwänden sind so zu gestalten, dass angrenzende Urnenkammern nicht beeinträchtigt werden.  
Auf den Verschlussplatten der Urnenkammer können die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen angebracht werden. Zur Beschriftung der Verschlussplatten dürfen nur erhabene Schriften aus Bronze verwendet werden, die aufliegend auf die Nischenplatte geschraubt werden müssen. Die Schriftarten sind frei wählbar.  
Religiöse Symbole oder z. B. Metallblumen aus Bronzeguss oder ein Bild des/der Verstorbenen dürfen angebracht werden. Die Gestaltung ist fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.  
Am Fuß der Urnenstelen ist das Aufstellen von Grabschmuck untersagt. Die Stadt ist berechtigt, unzulässig abgestellten Grabschmuck zu beseitigen. Um Verschmutzungen und Schäden

	<p>durch Wachsreste an den Kammern zu vermeiden, sind nur Kerzen in einem Schutzglas oder elektrisch betriebene Kerzen zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(2) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind die Verfügungsberechtigten an einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte und Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte.</p> <p>Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(2) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Der Antragsteller hat bei <del>Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten</del> sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(7) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Stadt mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist <b>der Stadt</b> der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von <b>der Stadt</b> überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann <b>die Stadt</b> bestimmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten <b>sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen</b> nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks <b>gemäß der Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschland e.V. (VFD)</b> so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>(2) <b>Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 8 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der Stadt nachgewiesenem Betriebshaftpflichtversicherungsschutz verfügen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit</b></p>

<p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m und ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m. Bei hochstehenden Einfassungen ist gem. der o.g. Richtlinie des Abs. 1 eine Mindestdicke von 6 cm einzuhalten.</p>	<p>nachgewiesenen Haftpflicht-versicherungsschutz die Maßnahme begleitet und diese gegenüber der Stadt verantwortet.</p> <p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m und ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m. Grabeinfassungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Unterhaltung</b></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Gewährleistung der Sicherheit</b></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen</p>

<p>Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	<p>Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte der Stadt gegenüber allein, soweit letztere nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Entfernung</b></p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten /</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Entfernung</b></p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrab-</p>

<p>Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p>stätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.</p> <p>Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und</p>

der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Es ist unzulässig, Grabstätten mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern zu bepflanzen.

Grabstätten müssen höhengleich mit der Umgebung hergerichtet und bepflanzt sein.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht

der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Es ist unzulässig, Grabstätten mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern zu bepflanzen.

Grabstätten müssen höhengleich mit der Umgebung hergerichtet und bepflanzt sein.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ~~der Inhaber der Grabnummernkarte~~ und bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen ~~zugelassenen Friedhofsgärtner~~ Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, ~~Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes~~ hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

<p>gestattet.</p> <p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>	<p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(2) Die Grabstätten werden in der üblichen Größe in die Rasenfläche gelegt. Sie bleiben Bestandteil der Rasenfläche und werden nur durch ein Pflanzbeet und durch ein Grabmal gekennzeichnet. Der Zugang zu den Grabstätten verläuft über die Rasenfläche, die von der Stadt unterhalten wird. Sie darf nicht entfernt werden.</p> <p>Das Pflanzbeet ist als durchgehender Pflanzstreifen anzulegen; eine seitliche Begrenzung zu den Nachbargräbern besteht nicht. Es darf nicht höher als die angrenzende Rasenfläche sein. Grabhügel sind nicht zugelassen.</p> <p>Das Pflanzbeet dient zur Aufnahme von Blumen, Stauden oder Kleingehölzen; Gehölze dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.</p> <p>Das Pflanzbeet wird von der Stadt an den vier Ecken durch Beton-Rechteckpflaster (20/10/8 cm) markiert. Diese Markierung darf nicht entfernt werden. Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung gem. § 23 und sind lediglich innerhalb der Markierungen zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(2) Die Grabstätten werden in der üblichen Größe in die Rasenfläche gelegt. Sie bleiben Bestandteil der Rasenfläche und werden nur durch ein Pflanzbeet und durch ein Grabmal gekennzeichnet. Der Zugang zu den Grabstätten verläuft über die Rasenfläche, die von der Stadt unterhalten wird. Sie darf nicht entfernt werden.</p> <p>Das Pflanzbeet ist als durchgehender Pflanzstreifen anzulegen; eine seitliche Begrenzung zu den Nachbargräbern besteht nicht. Es darf nicht höher als die angrenzende Rasenfläche sein. Grabhügel sind nicht zugelassen.</p> <p>Das Pflanzbeet dient zur Aufnahme von Blumen, Stauden oder Kleingehölzen; Gehölze dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.</p> <p>Das Pflanzbeet wird von der Stadt an den vier Ecken durch Beton-Rechteckpflaster (20/10/8 cm) markiert. Diese Markierung darf nicht entfernt werden. Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der <b>Stadt</b> gem. § 23</p>

<p>Sofern Grabstätten mit Kies oder ähnlichem Material belegt werden, ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dies nicht auf die angrenzende Rasenfläche gelangen kann.</p>	<p>und sind lediglich innerhalb der Markierungen zulässig. Grababdeckungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig und dürfen höchstens 50 % der Grabfläche abdecken.</p> <p>Sofern Grabstätten mit Kies oder ähnlichem Material belegt werden, ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dies nicht auf die angrenzende Rasenfläche gelangen kann.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.</p> <p>Die Stadt kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt</p>

<p>Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Benutzung der Leichenhalle</b></p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder Bestattungsunternehmens betreten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Benutzung der Leichenhalle</b></p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder Bestattungsunternehmens betreten werden.</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Trauerfeiern, Totengedenkfeiern</b></p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die in den Friedhofskapellen vorhandenen Musikinstrumente dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt benutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Trauerfeiern, Totengedenkfeiern</b></p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung bei der Stadt. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Das in den Friedhofskapellen vorhandene <b>Beschallungssystem darf</b> nur mit vorheriger Zustimmung <b>der Stadt</b> benutzt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Alte Rechte</b></p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Alte Rechte</b></p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die <b>Stadt</b> bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p>